

Geschäftsverteilungsplan 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Greifswald beschließt gemäß § 21 e GVG den nachfolgenden **Richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Greifswald für das Jahr 2024.**

A. Allgemeiner Teil:

1. Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Regelung enthält, bleibt jede Richterin und jeder Richter für die Sachen zuständig, die am 31.12.2023 in ihrem bzw. seinem Dezernat anhängig sind.
2. Für nicht verteilte Angelegenheiten ist der Direktor des Amtsgerichts zuständig. Ist ein Direktor nicht bestimmt worden, ist die/der zum Vertreter bestimmte Richterin oder Richter zuständig.
3. Für die Bearbeitung von Ablehnungsgesuchen, die Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann betreffen, ist DAG Dräger sowie im Verhinderungsfall zunächst RiAG Haubold und dann RiAG Dr. Manthei zuständig.
4. Über Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
5. **Familiensachen** (F) sowie FH und AR [F]) werden beginnend ab dem **01.07.2023** jeweils in Durchläufen (Turnus) mit je 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:
 1. Dezernat Ri'in AG Püster: im 1., 4., 10., 12. und 16. Durchgang;
 2. Dezernat RiAG Badenheim: im 2., 6., 8., 15., 17. und 19. Durchgang;
 3. Dezernat Ri'in AG Reimer: im 3., 5., 7., 9., 11., 13., 14., 18. und 20. Durchgang.

An jedem Arbeitstag werden alle bis um 12:00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingegangenen Familiensachen, wie nachfolgend beschrieben, alphabetisch geordnet und sodann in der sich daraus ergebenden Reihenfolge wie folgt eingetragen:

a)

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragschrift zuerst genannten Antragsgegners.

b)

In Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des beteiligten Kindes bzw. des Anzunehmenden entscheidend.

Bei mehreren beteiligten Kindern oder Anzunehmenden ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes/Anzunehmenden entscheidend.

In Familiensachen, in denen eine Behörde Antragsgegner ist, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten Antragstellers maßgebend.

c)

Eilverfahren sind sofort im Register einzutragen.

- 2 -

d)

Familien­sachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden derselben Abteilung zugewiesen; § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG.

Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt nachfolgende Sachzusammenhangsklausel:

Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet und noch nicht statistisch abgeschlossen sind, im Zusammenhang, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Beteiligten geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Beteiligter Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen und wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.

Ansonsten bleibt die zuerst mit einer Familiensache befasste Abteilung für die weiteren Familiensachen - auch für später eingehende Ehe- und Kindschaftssachen – desselben Personenkreises (in Kindschafts-/Ehesachen die Ehegatten bzw. Eltern und deren gemeinschaftliche Kinder) zuständig, bis das letzte Verfahren in der ersten Instanz abgeschlossen ist. Der Abschluss liegt vor, wenn eine Endentscheidung in erster Instanz bei der Geschäftsstelle eingegangen ist oder durch eine zulässige Weglageverfügung des Dezernenten.

Im Übrigen wird auf § 23 b Abs. 2 GVG Bezug genommen.

Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eingeht.

Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG (Vermittlungsverfahren) oder ein Verfahren auf Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend. Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gemäß § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig.

Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatszuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig.

machung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist.

e)

Eine Übernahme gemäß d) wird zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat beim nächsten Verteilungsdurchgang ausgeglichen, indem das übernehmende Dezernat keinen Neueingang und das abgebende Dezernat zwei Neueingänge erhält. Dies gilt entsprechend, wenn ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist/wird oder die Selbstablehnung begründet ist.

f)

Wird ein Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat RiAG Dr. Manthei (Dezernat 62 F) wiederaufgenommen, gilt die Endziffernregelung aus dem GVP 2016 mit Wirkung ab dem 05.10.2016.

6. Für **Betreuungssachen** mit Betroffenen, die ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Greifswald in den Ämtern Am Peenestrom, Anklam-Land, Jarmen-Tutow, Landhagen, Lubmin, Peenetal-Loitz, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow sowie in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz.

Für Betreuungssachen mit Betroffenen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben sowie für einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, richtet sich die Zuständigkeit nach Endnummern.

7. Für die in den ehemaligen, mit Ablauf des 30.06.2023 aufgelösten Zivildezernaten (Zivilsachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriften) der Ri'in AG Habermeier und der Ri'in Maibohm anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren sind ab dem 01.07.2023 Ri'in AG Moderow, RiAG Haubold sowie ab 01.01.2024 Ri Suhr an Stelle von Ri'in Reimold zuständig.
Die konkrete Zuständigkeit ergibt sich aus der dem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Übersicht (Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan vom 28.06.2023 mit Wirkung zum 01.07.2023).

Für die in dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in AG Habermeier mit Ablauf des 30.06.2023 anhängigen, unerledigten M-Sachen ist ab dem 01.07.2023 RiAG Haubold zuständig.

Für die im ehemaligen Richterdezernat Ri'in Reimold am 31.12.2023 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren ist ab dem 01.01.2024 Ri Suhr zuständig.

Für die in dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in Maibohm mit Ablauf des 30.06.2023 anhängigen, unerledigten M-Sachen ist ab dem 01.07.2023 Ri'in AG Moderow zuständig.

Für zurückverwiesene Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in AG Habermeier ist RiAG Haubold zuständig.

Für zurückverwiesene Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in Maibohm ist Ri'in AG Moderow zuständig.

Für zurückverwiesene Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in Reimold ist Ri Suhr zuständig.

Die Zuständigkeit in C-Sachen einschließlich der Sachen betreffend Verfahren für die dem

Land M-V vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer (§ 9b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V) ergibt sich wie folgt:

a)

An jedem Arbeitstag werden alle bis um 08:00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingegangenen Zivilsachen wie folgt geordnet:

- aa) Zunächst werden die elektronisch eingegangenen Zivilsachen nach dem aus dem Eingang auf dem Server erkennbaren Zeitpunkt (Datum/Uhrzeit) fortlaufend erfasst. Bei Eingängen, namentlich zum Beispiel aufgrund Verweisungen, die mittels einer verschlüsselten CD-ROM erfolgen, kommt es bezüglich des Datums und der Stunde des Einganges auf den Eingang der CD-ROM sowie des Passwortes zum Zugang auf diese an.
- bb) Die nicht elektronisch eingegangenen Zivilsachen werden nachfolgend alphabetisch geordnet und sodann eingetragen. Entscheidend ist der Name des Beklagten.

Bei mehreren Beklagten ist der Nachname des alphabetisch ersten Beklagten entscheidend. Eilverfahren sind sofort im Register einzutragen.

Für den Fall, dass einer C-Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO vorausgegangen ist, verbleibt die Zuständigkeit für diese C-Sache bei dem für die H-Sache zuständigen Richter. Für den Fall, dass während der Anhängigkeit einer C-Sache in dieser Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO anhängig gemacht wird, verbleibt die Zuständigkeit für diese H-Sache bei dem für die C-Sache zuständigen Richter.

Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eingeht. Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

b)

Die Zivilsachen werden unter Beachtung von 7. a) ab dem **01.01.2024** in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- 1. Dezernat Ri'in Suhr: im 1., 2., 6., 8., 10., 13., 14., 17., 20., 23., 24., 26., 28., 29., 31., 33., 35., 36., 39., 40., 43., 45., 46., 48. und 50. Durchgang
- 2. Dezernat RiAG Haubold: im 4., 5., 7., 9., 11., 16., 19., 22., 25., 27., 30., 32., 34., 37., 41., 44., und 47. Durchgang;
- 3. Dezernat Ri'in AG Moderow: im 3., 12., 15., 18., 21., 38., 42. und 49. Durchgang

c)

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren werden unter Beachtung von 7. a) ab dem 01.07.2023 in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 3 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Dezernat RiAG Haubold: | im 1. Durchgang |
| 2. Dezernat Ri'in AG Moderow: | im 2. Durchgang |
| 3. Dezernat Ri Suhr: | im 3. Durchgang |

Bei gleichzeitigem Eingang von M-Sachen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Schuldnerin bzw. des Schuldners. Bei mehreren Schuldnern ist die alphabetisch erste Schuldnerin bzw. Schuldner maßgeblich.

8. Strafrichtersachen Erwachsene werden ab dem 01.07.2023 in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Dezernat Ri Müller: | im 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. - 25., 35. – 39.,
45. - 49. Durchgang; |
| 2. Dezernat RiAG Tränkmann: | im 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 26. – 34., 40.,
44. und 50. Durchgang. |

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Angeschuldigten. Bei mehreren Angeschuldigten ist die/der alphabetisch erste Angeschuldigte maßgeblich.

Für die Zuständigkeit hinsichtlich der Bewährungsüberwachung in Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald gilt, dass die Richterin bzw. der Richter, die/der eine Bewährungsentscheidung getroffen hat, unabhängig vom Turnus für diese Bewährungsüberwachung zuständig ist; im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit nach dem Turnus.

9. Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153 b StPO) werden beginnend ab dem **01.01.2024** in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 2 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Dezernat RiAG Tränkmann: | im 1. Durchgang; |
| 2. Dezernat Ri Müller: | im 2. Durchgang. |

Für die in dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in AG Nolte mit Ablauf des 31.12.2023 anhängigen, unerledigten Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153 b StPO) sowie Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen ist ab dem 01.01.2024 RiAG Tränkmann zuständig.

10. Bußgeldsachen (OWi) und Bußgeldsachen (OWiG) werden beginnend ab dem **01.01.2024**

jeweils in Durchläufen (Turnus) mit je 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat Ri'in AG Nolte: im 1. und 5. Durchgang;
2. Dezernat Ri Müller: im 2., 3., 4., 6. bis 10. Durchgang.

Für die in dem ehemaligen Richterdezernat RiAG Wittke mit Ablauf des 31.12.2023 anhängigen, unerledigten Bußgeldsachen (OWi) und Bußgeldsachen (OWiG) ist ab dem 01.01.2024 Ri Müller zuständig.

11. Mediationsverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO werden an den Güterichter des Landgerichts Stralsund verwiesen.
12. Sind der oder die namentlich benannten Vertreter verhindert, so ist der Richter zuständig, der als ordentlicher Dezernent im Geschäftsverteilungsplan nachfolgend erscheint.

Zurückverwiesene Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden durch RiAG Haubold (Vorsitz) und DAG Dräger (beisitzender Richter) verhandelt. Im Übrigen ist für zurückverwiesene Sachen der Vertreter zuständig.

13. Den Vorsitz in Verfahren des erweiterten Schöffengerichts führt der Richter, der bei Eingang der Akte als einfache Schöffensache zuständig wäre, die Besetzung des beisitzenden Richters folgt den Vertretungsregeln.
14. Die Zuständigkeit für statistisch abgeschlossene und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren in Strafrichter-, Zivil- und M-Sachen richtet sich nach den Endnummern.
Die Zuständigkeit für Verfahren, die von den ehemaligen Amtsgerichten Anklam und Wolgast übernommen wurden und beim Amtsgericht Greifswald wiedereröffnet werden, richtet sich nach der Verteilung für Neueingänge.
15. Bei dem Amtsgericht werden Serviceeinheiten gebildet. Innerhalb der Serviceeinheiten regelt der Dezernent eigenverantwortlich die Geschäfte unter Wahrung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Gegebenheiten.
16. Die Beschlüsse des Präsidiums des Amtsgerichts bleiben unberührt.

B. Besonderer Teil:

I. Dezernent: **DAG Dräger**

1. **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Züssow mit den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow; im Amt Jarmen/Tutow mit den Gemeinden Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Jarmen, Kruckow, Tutow und Völschow; im Amt Peenetal/Loitz mit den Gemeinden Görmin, Loitz und Sassen-Trantow sowie im Amt Anklam-Land mit den Gemeinden Blesewitz, Butzow, Iven, Krien, Krusenfelde,**

Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Postlow, Spantekow und Stolpe an der Pee-

ne;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt im Klinikum Karlsburg haben

1. Vertreter: AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: Ri'in Maibohm
3. Vertreter: RiAG Badenheim
4. Vertreter: RiAG Dr. Manthei

**2. Verwaltungs- und Personalsachen
[soweit nicht Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann zuständig ist]**

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: Ri'in AG Reimer

II. Dezernentin: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann (0,80 AKA)

**1. Jugendschöffensachen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen
Schöffenvahlverfahren, Jugendschöffenwahlverfahren**

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: RiAG Tränkmann

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG und Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Am Peenestrom mit den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lüssow, Lütow, Sauzin, Wolgast und Zemitz sowie im Amt Lubmin mit den Gemeinden Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen haben

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt im Krankenhaus Wolgast haben

1. Vertreter: RiAG Badenheim
2. Vertreter: DAG Dräger
3. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
4. Vertreter: Ri'in Maibohm

3. Ablehnungsgesuche gegen Richter des Amtsgerichts;

Verwaltungssachen nach Sonderzuständigkeit (Gerichtsvollziehersachen; Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Gerichtsvollzieher sowie Beschäftigte des mittleren und einfachen Dienstes; Pressesprecher, interne Geschäftsprüfungen, Schiedsstellensachen, Bibliotheksbeauftragte, Akteneinsichtsgesuche nicht am Verfahren beteiligter Dritter und Behörden, insbes. gemäß § 299 Abs. 2 ZPO; Auskunftersuche nach dem IFG des Bundes und des Landes M-V)

1. Vertreter: DAG Dräger
2. Vertreter: Ri'in AG Reimer

III. Dezernent: RiAG Dr. Manthei

1. **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG mit den Endnummern 1 - 5 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben;**

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 1 – 5;

Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG mit den Endnummern 1 - 5;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 1 - 5

1. Vertreter: Ri'in Maibohm
2. Vertreter: RiAG Badenheim
3. Vertreter: DAG Dräger
4. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann

2. **Nachlasssachen**

1. Vertreter: Ri'in AG Haubold
2. Vertreter: RiAG Moderow
3. Vertreter: Ri Suhr

IV. *Dezernentin:* Ri'in Maibohm

Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG mit den Endnummern 6 - 0 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald sowie für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen haben;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 6 – 0;

Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG mit den Endnummern 6 - 0;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 6 - 0

1. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
2. Vertreter: DAG Dräger
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: RiAG Badenheim

V. *Dezernent:* RiAG Haubold (0,80 AKA)

Zivilsachen im Turnus 17 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. c)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 3 - 6;

Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Grundbuch-, Güterrechtsregister-, Aufgebots- und, Schiedsgerichtssachen

Verfahren nach Nr. 7 Satz 1 bis 3 und 6 Allg. Teil

1. Vertreter: Ri'in AG Moderow
2. Vertreter: Ri Suhr

VI. Dezernentin: Ri'in AG Moderow (0,55 AKA)

Zivilsachen im Turnus 8 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. c)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 7 - 0;

WEG-Sachen; Beratungshilfesachen

Verfahren nach Nr. 7 Satz 1, 2, 5 und 7 Allg. Teil

1. Vertreter: Ri Suhr
2. Vertreter: RiAG Haubold

VII. Dezernent: Ri Suhr

Zivilsachen im Turnus 25 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. c)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 und 2;

Verfahren nach Nr. 7 Satz 1, 2 und 4 Allg. Teil

- 10 -

1. Vertreter: RiAG Haubold

2. Vertreter: Ri'in AG Moderow

VIII. Dezernentin: Ri'in AG Reimer

Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 9 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);

1. Vertreter: Ri'in AG Püster
2. Vertreter: RiAG Badenheim

IX. Dezernentin: Ri'in AG Püster (0,55 AKA)

Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 5 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);

1. Vertreter: RiAG Badenheim
2. Vertreter: Ri'in AG Reimer

X. Dezernent: RiAG Badenheim

1. Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 6 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);

1. Vertreter: Ri'in AG Reimer
2. Vertreter: Ri'in AG Püster

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Usedom-Nord mit den Gemeinden Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Trassenheide und Zinnowitz; im Amt Usedom-Süd mit den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Usedom, Zempin und Zirchow sowie in der Gemeinde Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf haben

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
3. Vertreter: Ri'in Maibohm
4. Vertreter: DAG Dräger

XI. Dezernent: RiAG Tränkmann

1. Einzelrichterstrafsachen, Privatklagesachen einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen im Turnus 23 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8.); zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 – 4;

1. Vertreter: Ri Müller
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann

2. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 1 aus 2 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9.);

Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 1 aus 2 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9.)

Verfahren nach Nr. 9. Satz 2 A. Allg. Teil

1. Vertreter: Ri Müller
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann

3. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen

Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte

4. Strafsachen – einschließlich Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO -, die vor dem Jugendrichter als Einzelrichter angeklagt werden;

Angelegenheiten nach dem JGG. Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG auch für Jugendliche unter 14 Jahren, einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen.

Rechtshilfe in Strafsachen, wenn ein Minderjähriger und in Jugendsachen, wenn ein Erwachsener zu vernehmen ist.

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte

XII. Dezernentin: Ri'in AG Nolte

1. Schöffensachen und Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichten, die von anderen Schöffengerichten an das Amtsgericht abgegeben werden sowie Rechtshilfe in diesen Sachen

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: RiAG Tränkmann

2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließ-

lich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10.);

1. Vertreter: Ri Müller
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann

XIII. Dezernent: Ri Müller

1. **Einzelrichterstrafsachen, Privatklagesachen einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen im Turnus 27 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8.);**

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 5 – 0;

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann

2. **Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus 8 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10.);**

Verfahren nach Nr. 10. Satz 2 A. Allg. Teil

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
3. Vertreter: RiAG Tränkmann

3. **Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 1 aus 2 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9.);**

Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 1 aus 2 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9.)

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
3. Vertreter: Ri'in AG Nolte

C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

- a) Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen an Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Eingang in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 12:00 Uhr) ist der/die nach der Geschäftsverteilung für die beantragte richterliche Maßnahme zuständige Richter/in bzw. seine/ihre Vertreter zuständig.

- b) Der richterliche Bereitschaftsdienst, der als Rufbereitschaft in der dienstfreien Zeit an Werktagen (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und nach Dienstende montags – donnerstags ab 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, freitags ab 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen (von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr) geleistet wird, regelt sich nach einem gesonderten vom Präsidium verabschiedeten Plan.
- c) Das Präsidium bestimmt für jedes Geschäftsjahr im Voraus die Bereitschaftsdienstrichter. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich jeweils für eine Woche geleistet, beginnend und endend montags bei Dienstende bzw. Dienstbeginn (siehe C. a). Schließt ein Feiertag an das Wochenende an, erstreckt sich der Bereitschaftsdienst auch auf diesen Feiertag. Für die Wochen mit Feiertagen zu Ostern, Pfingsten und am Jahresende wird ein gesonderter Turnus nach alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Buchstaben „B“ eingerichtet (kursiv Fettdruck gekennzeichnet). Ausschlaggebend für den Turnus ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Bereitschaftsdienstrichters (derzeit Buchstaben P – T).
- d) Ist der Bereitschaftsdienstrichter verhindert, so ist der im Bereitschaftsdienstplan nachstehend aufgeführte Richter zuständig, sodann der nächstfolgende Richter usw.. Der Ausgleich des Vertretungsfalls soll möglichst noch in demselben Geschäftsjahr zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter individuell vereinbart werden. Für diese Vereinbarung wird Ermächtigung erteilt.
- e) Das Präsidium erteilt vorab durch Unterzeichnung dieses Geschäftsverteilungsplanes einem Tausch des Bereitschaftsdienstes unter Abweichung von der durch gesonderten Plan bestimmten Reihenfolge unter der Voraussetzung seine Zustimmung, dass der Tausch spätestens einen Tag vor Beginn des Bereitschaftsdienstes durch eine zu den Akten zu nehmende, mit Eingangsstempel zu versehenende, schriftliche Erklärung gegenüber der Gerichtsverwaltung angezeigt wird. Diese Erklärung muss von den am Tausch beteiligten Richtern unterzeichnet sein.

Greifswald, 15.12.2023

Dräger

Haubold

Püster

Badenheim

Hoffmann

(urlaubsbedingt an Unterschriftsleistung gehindert)